



Amtssigniert. SID2015051033587
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Naturschutz – Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal 2015/16 – Änderungsverfahren
nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-14.271/506

Innsbruck, 07.05.2015

BESCHEID

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brenner Basistunnel mit mehreren Bescheiden der Tiroler Landesregierung genehmigt.

Mit Schreiben vom 27.01.2015, eingelangt bei der Behörde am 02.02.2015, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Ergänzung der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Brenner Basistunnel um das Vorhaben „Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahre 2015 und 2016“ unter Vorlage von Projektsunterlagen beantragt (OZI. 471). Mit Schreiben vom 10.04.2015 wurde das Sicherheitskonzept und der Aktionsplan Venntal (OZI. 494) vorgelegt, welches im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.04.2015, gemeinsam mit weiteren Projektsergänzungen zum Antragsgegenstand erhoben wurde (OZI. 498).

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 27.01.2015 (OZI. 471), unter Berücksichtigung der Ergänzungen vom 10.04.2015

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

(OZl. 494) und vom 16.04.2015 (OZl. 498), gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 iVm 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 5 TNSchG 2005 wie folgt:

I.

Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/263, vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403, und vom 15.12.2014, Zl. U-14.271/463, im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, in Form der Ergänzung des Vorhabens um die Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahren 2015 und 2016 (Gpn. 1633, 1635, 1648, 1682, 1642, 1646, 1634, 1643, 1644, 1645, 1580/1 und 1580/2, alle KG Gries am Brenner) nach Maßgabe des Antrages vom 27.01.2015 (OZl. 471), der ergänzenden Angaben im Sicherheitskonzept und im Aktionsplan Venntal vom 10.04.2015 (OZl. 494), der weiteren Ergänzungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.04.2015 (OZl. 498), sowie nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen „Probebohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahren 2015 und 2016, wasser- und naturschutzrechtliches Einreichoperat“ (Beilage zur OZl. 471) und unter Einhaltung der Spruchpunkte II. und III.

erteilt.

II.

Nebenbestimmungen:

A) Aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Alle Baueinrichtungen wie Zufahrtswege, Sicherungsmaßnahmen, etc. sind **bis spätestens 31.12.2017** ersatzlos aus dem Gelände zu entfernen und ist das ursprüngliche Gelände wieder herzustellen.
2. Die Bohrflächen einschließlich Manipulationsflächen dürfen das Ausmaß von 30 m x 30 m nicht überschreiten. Der abgeschobene Humus kann auch außerhalb dieser Fläche auf der Wiesenfläche gelagert werden. Die Außengrenzen dieser Flächen sind mittels Pflöcken in Abständen von 5 m vor dem Anlegen dieser Flächen kenntlich zu machen. In die umgebenden Flächen darf kein Material eingebracht werden. Dies ist gegebenenfalls durch Abplankungen sicherzustellen.
3. Es dürfen keinerlei Steinriegel, Gebüsche oder gar Bäume im Nahebereich der Bohrstellen gefällt oder auch nur vorübergehend entfernt werden.
4. Es ist – abgesehen von der gemäß Spruchpunkt III bestellten behördlichen Bauaufsicht – auch auf Antragstellerseite eine geeignete Fachperson mit der ökologische Bauaufsicht zu betrauen, die der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese Fachperson von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst naturschonende Lösung zu sorgen. Maßnahmen bei Gefahr im Verzug sind von der dieser Fachperson sofort umzusetzen. Diese Fachperson ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
5. Alle im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Geländeverwundungen sind bis spätestens zur Vegetationsperiode 2018 (als vor dem Oktober 2018) mit einer standorteigenen Saatmischung einzusäen. Dazu ist vornehmlich das aus dem Heu des Venntales gewonnene Samenmaterial zu

verwenden. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (Abzäunen, Bewässern, Einsäen, etc) sicherzustellen.

6. Vor der Anlage jeglicher Baustelleneinrichtungen und/oder Betriebseinrichtungen im Bereich der Kühlturmanlage und Container ist in einem Abstand von 1 m landeinwärts der oberen Uferkante ein zumindest 0,75 m hoher dichter Zaun aus Holztafeln zu errichten. Dieser muss so angefertigt sein, dass ein Abkollern von Material in die unterhalb gelegenen Uferbereiche des Vennbaches nicht möglich ist. Nach Beendigung der Maßnahmen sowie des Betriebes, spätestens jedoch 31.12. 2017 sind diese Holzwände zur Gänze aus dem Gelände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Es darf kein aus dem Talbereich zugeführtes Schüttmaterial und/oder Humusmaterial für Rekultivierungen verwendet werden. Es ist lediglich standort eigenes Material zu verwenden. Damit soll der mögliche Eintrag von Neophyten so weit wie möglich unterbunden werden.
8. Sollten Neophyten (Sommerflieder, Knöterich, Springkraut, etc) dennoch anwachsen, so sind diese unter fachlicher Aufsicht so rasch wie möglich zu bekämpfen. Jedenfalls ist deren Anwachsen zu unterbinden.
9. Die Bohrgeräte und alle anderen verwendeten Maschinen (zB für die Kühlanlagen) sind nach bestem technischem Stand an lärmarmen Geräten auszuwählen. Nur solche Geräte, die diesen Kriterien für besonders lärmarme Maschinen entsprechen, dürfen eingesetzt werden.
10. Alle Erholungseinrichtungen wie vor allem Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und gegebenenfalls zu erhalten.
11. Vor Beginn der Anlegungsarbeiten ist eine Koordinationsbesprechung vor Ort einzuberufen, an der die Antragstellerin, die behördlich bestellten ökologischen Bauaufsichten, die ökologische Bauaufsicht der Antragstellerin und die bauausführende Firma (Firmen) teilnehmen müssen. Sinn und Zweck der Baubesprechung ist die ordnungsgemäße Vorbereitung der Maßnahmen unter Teilnahme der ausführenden Firma (Firmen).
12. Beginn der Anlegungsarbeiten für die Maßnahmen der jeweiligen Abschnitte und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Sofern über die projektsgegenständlichen hinausgehende Bauhilfseinrichtungen wie Wege oder Manipulationsflächen benötigt werden, der Ausbau von Wegen erforderlich ist, oder zur Anlage von Bohrlöchern oder sonstiger Maßnahmen Hilfsbrücken und/oder Schüttungen im 5 m Uferschutzbereich des Baches oder im Bachbett selbst vorgenommen werden müssen, ist dafür eine eigene naturschutzrechtliche Bewilligung zu erwirken.

B) Aus gewässerökologischer Sicht:

1. Die Menge des erschroteten und in den Vennbach eingeleiteten Grundwasser als auch die Temperatur, der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit des erschroteten Grundwassers sind vor den Einleitungen in den Vennbach kontinuierlich zu erfassen. Die Aufzeichnung der erschroteten

Grundwassermenge bzw. der in den Vennbach eingeleiteten Grundwassermenge hat zumindest täglich als Tageswassermenge (m^3/d) zu erfolgen.

Die Wassertemperatur, der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Folgende Werte sind bei der Einleitung in den Vennbach einzuhalten:

- abfiltrierbare Stoffe: max. 50 mg/l
 - Wassertemperatur: max. 30°C bzw. Spreizung maximal 1,5°C
 - pH-Wert: zwischen 6,5 und 8,5 (ständig)
 - elektrische Leitfähigkeit: max. 2.500 Mikrosiemens/cm bei 20°C
2. Die eingebauten kontinuierlich arbeitenden Messungen (Wassermenge, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit) sind bei der Inbetriebnahme und während des Pumpversuches nach den Angaben des Herstellers bzw. der Lieferfirma dieser Geräte zu kalibrieren.
 3. Vor der beabsichtigten Einleitung des erschoteten Grundwassers in den Vennbach ist dieses mindestens hinsichtlich der Parameter abfiltrierbare Stoffe, Calcium (Ca), Natrium (Na), Hydrogencarbonat (HCO_3), Chlorid (Cl), Sulfat (SO_4) und Eisen (Fe) von einem hinzu befugten Labor untersuchen zu lassen. Die Befunde sind umgehend der sachlich zuständigen Behörde zu übermitteln.
 4. Für die gegenständlich geplanten Maßnahmen ist eine verantwortliche Person zu bestellen, die im Regelfall vor Ort während der regulären Betriebszeit anwesend ist. Diese Person und eine Urlaubs- und Krankenstandsvertretung für diese Person ist insbesondere hinsichtlich der Funktion der vorhandenen Anlagen entsprechend zu schulen. Der Name der Person und der Name der Urlaubs- und Krankenstandsvertretung für diese Person ist der zuständigen Behörde spätestens vor dem Beginn der gegenständlich geplanten Maßnahmen bekanntzugeben.
 5. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen für die Herstellung der Bohrungen und für die Entwicklung der Tiefbrunnen und der Grundwassermessstelle ist unzulässig.
 6. Der Untergrund der geplanten BE-Fläche ist entsprechend zu befestigen. Das Gefälle dieser BE-Fläche ist so auszuführen, dass die dort anfallenden Oberflächenwässer nicht direkt in den Vorfluter Vennbach gelangen, sondern über eine Oberbodenpassage in den Untergrund versickern.
 7. Die Lagerung von Wassergefährdenden Stoffen (z.B. Schmieröle), ausgenommen Dieselkraftstoff in doppelwandigen Behältern, ist nur in Einhausungen und entsprechenden Auffangwannen zulässig. Notstromaggregate sind grundsätzlich möglichst weit entfernt von Gewässern aufzustellen. Außerdem sind diese mit flüssigkeitsdichten Auffangwannen auszurüsten bzw. in flüssigkeitsdichten Wannen aufzustellen.
 8. Konsensüberschreitungen oder Störfälle (z.B. Austritt von Mineralölen), die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, sind unter Angabe der dadurch zu erwartenden Folgen sowie der eventuell geplanten Gegenmaßnahmen umgehend der sachlich zuständigen Behörde sowie der gewässerökologischen Bauaufsicht anzuzeigen.
 9. Nach Fertigstellung sind die beiden geplanten Tiefbrunnen und die geplante Grundwassermessstelle koordinativ (Koordinatensystem Gauß-Krüger) zu vermessen. Die Höhen sind in Absoluthöhen (Meter über Adria) anzugeben.
 10. Die Beendigung des gegenständlichen Pumpversuches ist der sachlich zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) maximal erschotete Grundwassermenge pro Tag (max. m^3/d)

- b) gesamte erschrotete Grundwassermenge (m³)
 - c) maximaler pH-Wert und maximale Temperatur im erschroteten Grundwasser vor der Einleitung in den Vennbach, Anzahl der pH-Wert Überschreitungen und maximale Dauer der pH-Wert Überschreitung sowie Anzahl der Temperaturüberschreitungen und maximale Dauer der Temperaturüberschreitungen
 - d) besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit den gegenständlichen Grundwasserhaltungen
 - e) Vermessungsdaten (Lagekoordinaten und Absoluthöhen) der Bohrungen sowie Bohrprofile und Profil der Ausbauverrohrung in digitaler Form
11. Als Beweissicherungsprogramm ist nach Abschluss der Maßnahmen gemäß dem Untersuchungsumfang des Beweissicherungsprogramms BBT „Limnologische Beweissicherung Fließgewässer 01-UM1-BW-01 TB Do648-00003-01“ eine Untersuchung durchzuführen. Wesentliches Ziel dieser Untersuchung ist der Vergleich der Untersuchungsergebnisse von 2011/12 und jenen nach Abschluss der geplanten Maßnahmen. Die Ergebnisse sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
12. Der Großpumpversuch bzw. die Einleitung der anfallenden Bergwässer ist auf die Monate Mai bis August zu beschränken.
13. Auf Basis der Aufzeichnungen ist seitens der bestellten gewässerökologischen Bauaufsicht ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise aus Sicht der Wildbach- und Lawinverbauung:

- 1. Das Bohrgestänge darf nicht in unmittelbarer Nähe des Vennbaches gelagert werden.
- 2. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Personen, welche im Bereich des Venntales zum Einsatz kommen, über die Gefahrensituation informiert werden. Dazu ist im SIEGE-Plan ein entsprechendes Informationssystem zu definieren und von den Verantwortlichen einzuhalten.

III.

Bestellung von Aufsichtsorganen:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor
Nußdorf 71
9990 Nußdorf-Debant**

als **ökologisches Aufsichtsorgan, mit Ausnahme des Fachbereiches Gewässerökologie**, und

**Herr Mag. Christian Vacha
Büro Wasser & Umwelt
Kochstraße 1
6020 Innsbruck**

als **gewässerökologisches Aufsichtsorgan für den Fachbereich Gewässerökologie**, bestellt.

IV.

Kosten:

A) Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt vier Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 16.04.2015 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr (das sind insgesamt 12/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 192,00** zu entrichten.

B) Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich der Z 69, ist für die beantragte Änderung **EUR 870,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

C) Barauslagen:

Gemäß § 77 Abs. 5 AVG in Verbindung mit § 1 der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II Nr. 262/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2013, sind für die Teilnahme eines Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, an der mündlichen Verhandlung am 16.04.2015 Barauslagen in der Höhe von **EUR 41,40** (3/2 Stunden zu je EUR 13,80 pro angefangene halbe Stunde) zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015, sind der Antrag, die Verhandlungsschrift und die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

| | |
|------------------------------------|--|
| Antrag | EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Verhandlungsschrift | EUR 42,90 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| <u>Projektsunterlagen (2-fach)</u> | <u>EUR 165,20 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u> |
| Gesamt | EUR 222,40 |

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 1.325,80** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

1. Verfahren:

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brenner Basistunnel mit nachfolgenden Bescheiden genehmigt:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70,
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15.12.2014, Zl. U-14.271/463.

Mit Schreiben vom 27.01.2015, eingelangt bei der Behörde am 02.02.2015, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Ergänzung der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung um das Vorhaben „Probep Bohrungen und Pumpversuche im Venntal – Nordtirol in den Jahre 2015 und 2016“ unter Vorlage von Projektsunterlagen beantragt (OZl. 471).

Mit Schreiben vom 11.02.2015 wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Gewässerökologie, Hydrographie und Geologie/Hydrogeologie mit diesem Vorhaben befasst (OZl. 475). Weiters wurde mit Schreiben vom 12.03.2015 ein Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung dem Änderungsverfahren beigezogen (OZl. 458).

Mit Schreiben vom 25.03.2015 wurde seitens der Antragstellerin ergänzend zum vorliegenden Antrag ein Parteienverzeichnis übermittelt (OZl. 491).

Mit Schreiben vom 26.03.2015 wurde in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für den 16.05.2015 anberaumt (OZl. 489). Abgesehen von der persönlichen Verständigung erfolgte die Kundmachung dieser Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Gries am Brenner (OZl. 499) und durch Veröffentlichung im Internet sowie im Boten für Tirol (vgl. OZl. 490).

Mit Schreiben vom 30.03.2015 forderte der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes zur Gewährleistung der Sicherheit für den Baubetrieb und den Weiler Venn (OZl. 492). Davon wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 02.04.2015 in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, entsprechende Unterlagen vorzulegen (OZl. 493).

Mit Schreiben vom 10.04.2015 wurde von der Antragstellerin ein Sicherheitskonzept und ein Aktionsplan Venntal übermittelt (OZl. 494), die Weiterleitung dieser Unterlagen an Herrn DI Pittracher erfolgte noch am selben Tag (OZl. 495).

Mit Schreiben vom 15.04.2015, Zl. Vlh-842/312, übermittelte der hydrographische Amtssachverständige, Herr Mag. Klaus Niederscheider, eine schriftliche Stellungnahme aus welcher im Wesentlichen hervorgeht, dass kein Einwand gegen die Änderung erhoben wird und auch bei Einhaltung der Grenzwerte zur Änderung der Wassertemperatur kein Widerspruch zu den Ergebnissen der UVP erkannt werden kann (OZl. 496).

Am 16.04.2015 wurde eine mündliche Verhandlung in Beisein der Sachverständigen für Naturkunde, Gewässerökologie, Geologie/Hydrogeologie sowie Wildbach- und Lawinenverbauung, Vertreter der ökologischen Bauaufsicht, Vertreter der Antragstellerin, des Bürgermeister der Gemeinde Gries am Brenner und einer Partei (Hubert Steiner) abgehalten (OZl. 498).

Die Sachverständigen für Gewässerökologie und Geologie/Hydrogeologie verwiesen vollinhaltlich auf die im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zum gegenständlichen Vorhaben bereits abgegebene Stellungnahme und teilten ergänzend mit, dass ein Widerspruch zur UVP nicht erkannt werden kann.

Weiters wurden in der Verhandlung im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept und dem Aktionsplan Venntal (OZl. 494), welche ausdrücklich zum Antragsgegenstand erhoben wurden, weitere Details besprochen und Vereinbarungen (mit der Gemeinde Gries am Brenner) getroffen, welche ebenfalls zum Antragsgegenstand erhoben wurden. Schlussendlich konnte Herr DI Pittracher feststellen, dass bei Einhaltung sämtlicher Maßnahmen aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des geplanten Vorhabens bestehen und auch ein Widerspruch zu den Ergebnissen der UVP nicht erkannt werden kann.

Auch der naturkundefachliche Amtsachverständige erläuterte sein Gutachten, welches allerdings erst nach der Verhandlung der Behörde auf schriftlichem Wege (OZl. 497) übermittelt wurde.

Es wurde besprochen, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben wiederum die Bestellung einer gewässerökologischen und einer ökologischen Bauaufsicht erforderlich ist. Sowohl die anwesende gewässerökologische als auch die anwesende ökologische Bauaufsicht erklärten sich mit der Bestellung einverstanden.

Zu den übrigen Anwesenden ist Folgendes festzuhalten: Seitens der Gemeinde Gries am Brenner wurde kein Einwand erhoben, die Partei Hubert Steiner äußerte zwar einige grundsätzliche Bedenken in Hinblick auf die vorhandene Zufahrt zum Projektsgebiet, erteilte aber dem Gesamtvorhaben schlussendlich seine grundsätzliche Zustimmung und auch die Antragstellerin nahm das Verhandlungsergebnis, einschließlich der besprochenen Auflagen, zustimmend zur Kenntnis.

Was eine von Herrn Mag. Niedertscheider in seiner schriftlichen Stellungnahme erhobene Forderung betrifft, wurde festgestellt, dass dies einerseits durch den Projektsinhalt und andererseits durch den Fachbereich Gewässerökologie bereits abgedeckt ist.

Mit Schreiben vom 16.04.2015 erstattete der naturkundefachliche Amtsachverständige auszugsweise nachfolgende schriftliche Stellungnahme (OZl. 497):

„...“

Landschaftsbild und Erholungswert:

Durch die Bohrungen und das Betreiben der Kühlanlagen werden örtlich starke Beeinträchtigungen für Erholungswert und Landschaftsbild auftreten. Diese wiegen deshalb schwer, weil der gesamte Bereich ein von Wanderern bevorzugtes und landschaftsästhetisch besonders hervorzuhebendes Gebiet ist. Es werden durch Zu- und Abfahrt zu/von den Bohrstellen mehrere Kilometer an vorzüglichen Wanderwegen betroffen sein. Auch die Bohrstellen selbst sowie die Kühlanlagen sind unmittelbar neben diesem Wanderweg ins Vennatl (Hinteres Venntal, Landshuter Hütte) angelegt. Sie sind bestens einsehbar aus unmittelbarer Nähe sowie aus mittlerer Entfernung.

Da diese Wanderweg an mehreren Bohrstellen sowie der Kühlanlage (die bei Betrieb beträchtlichen Lärm erzeugt) direkt vorbeiführen, werden die akustischen Beeinträchtigungen durch Betreiben der Maschinen und uU auch die Beeinträchtigungen durch Staub bzw. Geruch für die Erholungssuchenden stark sein.

Da die Bohrungen sowie verschiedene Maßnahmen (Manipulation Bohreinrichtung, Lagerung, etc) auch im Nahebereich eines Wohnanwesens liegen werden nicht nur Wanderer sondern auch die dort lebenden Personen beeinträchtigt werden. Die besonders gute Erholungseignung der Landschaft wird in diesen Bereichen während der Baumaßnahmen stark abgewertet.

Da die Baumaschinen und Bohrgeräte in die derzeitige kleinräumige Kulturlandschaft nicht einzupassen sind, so ist auch das Landschaftsbild während der Baumaßnahmen sowie durch Zu- und Abfahrten stark beeinträchtigt. Dies gilt für die oben erwähnten Bohrpunkte und die Kühleinrichtung entlang des Vennbaches. Diese erwähnten Bohrpunkte einschließlich der dafür benötigten Manipulationsflächen sind

nämlich inmitten einer durch die besonderer Eigenart und Vielfalt bestimmten Landschaft situiert. Diese wird derzeit durch Wiesen und Weiden, Einzelbäume, Buschreihen, Felldraine, Gewässer und Waldränder bestimmt. Ebenso sind die als Wanderwege bezeichneten und in den Wanderkarten (zB Kompass, ÖAV) im Besonderen vermerkten und in Stand gehaltenen Erholungswege als Einzelelemente dieser kulturell geprägten Landschaft anzusehen. Bohrgeräte, LKW und Baggergeräte werden in dieser nur von bäuerlichen Elementen geprägten Landschaft einen Fremdkörper darstellen. Sie werden die Eigenart und Schönheit der Landschaft jedenfalls während der Zeit der Bauarbeiten stark abwerten.

Da die Bohrarbeiten und das Betreiben der Kühlanlage nur über einen absehbaren Zeitraum bis Ende 2016 angenommen werden, ist somit von einer vorübergehenden Beeinträchtigung dieser angesprochenen Schutzgüter zu sprechen. Dieser dauert aber immerhin fast zwei Jahre an und kann damit nicht als kurz und nicht merkbar angesehen werden. Laut Antragsunterlagen wird die Bohrzeit selbst (stärkste Beeinträchtigung) nur bis Ende 2015 angesetzt. Die Pumpversuche sowie (dzt unvorhersehbare) weitere Ereignisse können aber von einem Gesamtzeitraum bis Ende 2016 annehmen lassen.

Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren:

Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren werden bei Einhaltung von Vorschriften während der Bauzeit mittelmäßig stark beeinträchtigt werden.

Ein Großteil der Bohrungen ist innerhalb einer artenarmen Fettwiese sowie teilweise Weide und auch situiert. Dort werden weder Pflanzenarten verschwinden noch wird es voraussichtlich zu anderweitigen Störungen kommen. Allerdings werden während der Bohrmaßnahmen und während des Betriebens der Kühlanlagen örtlich Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften von Tieren, in diesem Falle insbesondere für Vogelarten auftreten. Die dort vorkommenden Arten wie Gebirgsbachstelze, Gewöhnliche Bachstelze, Wasseramsel, Ringdrossel, Gimpel, Fichtenkreuzschnabel, Baumläufer u.a. werden durch Lärm und Bewegung deshalb gestört, weil deren Fluchtdistanzen von 100 bis 200 m deutlich unterschritten werden. Dementsprechend treten immer wieder Störkonflikte auf, die die nächstgelegenen Ansitzwarten und Nahrungsräume der Vögel betreffen. Diese sind in Entfernungen von weniger als 200 m gelegen. Manche – zB jene von Bachstelze und Wasseramsel – liegen direkt neben den Maßnahmenflächen. Da durch die drei Probepunkte und die Flächen der Kühlanlagen auch größere Flächen den besagten Störungen unterliegen, sind daher nicht nur einzelne Lebewesen betroffen sondern sind diese Störeffekte auch als mittelmäßig starke Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes anzusehen.

Auch unter ungünstigen Umständen kann nicht angenommen werden dass durch das Setzen der Bohrlöcher ein Drainageeffekt für nahe gelegene Feuchtgebiete auftreten wird. Es können nämlich keinerlei Feuchtgebiete im unmittelbaren Nahebereich festgestellt werden. Da die Pumpversuchen nicht laufend und darüber hinaus auch nicht in einem sehr intensiven und langen zeitlichen Ausmaß stattfinden sollen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese zB auf die Feuchtgebieten des Valsertales messbaren Einfluss haben werden. Auch die Vernässungsflächen im Bereich des Vennursprunges (die oberhalb der Versuche liegen) können nicht durch Drainageeffekte beeinträchtigt werden.

...

Beeinträchtigungen können nur dadurch auf eine vorübergehendes und mittleres Ausmaß abgesenkt werden, wenn das Bachbett sowie der Bach selbst nicht oder nur sehr geringfügig berührt werden und wenn Maßnahmen gegen Materialeintrag getroffen werden.

...

Die Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zum Ergebnis der UVP.

Um die Schäden an Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind folgende naturkundliche Vorschriften anzusetzen:“ (siehe Spruchpunkt II./A)

Ergänzend dazu teilte Herr Mag. Plössnig mit, dass – wie oben festgestellt – zwar Beeinträchtigungen bei diversen Vogelarten möglich sind, die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes gemäß § 6 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (insbesondere Abs. 3 lit. d) allerdings nicht zu erwarten ist.

Die naturkundefachliche Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 20.04.2015 zur Kenntnis gebracht (OZI. 500).

Die Gemeinde Gries am Brenner übermittelte am 20.04.2015 die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung (OZI. 499).

Am 05.05.2015 wurde der Naturschutzbehörde von der Wasserrechtsbehörde die im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zum gegenständlichen Vorhaben angefertigte Verhandlungsschrift zur Verfügung gestellt (OZI. 503). Daraus geht für das gegenständliche Verfahren folgendes Wesentliche hervor:

Sowohl die geologischen/hydrogeologischen als auch der gewässerökologische Amtssachverständige erheben keinen Einwand gegen die geplanten Maßnahmen. Der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, stellte fest, dass basierend auf den geplanten Vorreinigungsmaßnahmen aus gewässerökologischer Sicht nur geringfügige Auswirkungen auf die aquatische Lebewelt zu erwarten bzw. bei Einhaltung diverser Auflagen, wie ua jener des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen (siehe Spruchpunkt II/B) und der Bestellung einer gewässerökologischen Bauaufsicht (siehe Spruchpunkt III), mit keiner Verschlechterung des derzeitigen guten ökologischen Zustandes zu rechnen ist.

Auch seitens der übrigen bei der wasserrechtlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen wurde kein Einwand gegen das Vorhaben erhoben.

Im Zuge eines Telefonates am 06.05.2015 erklärte der Vertreter der Antragstellerin, dass der Inhalt der wasserrechtlichen Verhandlungsschrift bekannt ist und eine nochmalige Übermittlung unterbleiben kann.

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen langten nicht ein.

2. Allgemeine Projektbeschreibung:

Die BBT-SE beabsichtigt im Jahr 2015 (eventuell bis 2016) im Venntal in der Gemeinde Gries am Brenner an drei Standorten Tiefenbohrungen und Pumpversuche vorzunehmen, um Wasserwegigkeiten im Gebirge festzustellen.

Das aus den Bohrlöchern herauf gepumpte Wasser muss von der Bohrstelle aus in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Da die Bergwässer eine deutlich höhere Temperatur haben werden als die Oberflächenwässer, sind Kühlmaßnahmen vorzusehen, bevor sie in eines der Oberflächenwässer eingeleitet werden können.

Der Antrag umfasst daher:

- a) Das Abtäufen der Brunnenbohrungen Gr-Br-01/15 (-880m) und der Gr-Br-02/15 (-770m) sowie der Grundwassermessstelle Gr-B-10/15 (-225m) im Venntal.
- b) Die Errichtung der Wasseranlagen zur Ableitung der erschroteten Wässer über Kühlanlagen bzw. Container in den Vennbach.

Von den Maßnahmen sind nachfolgende Grundparzellen in der KG Gries am Brenner betroffen:

| | |
|----------------------------|---------------------------------|
| Probebohrung Gr – B 01/15: | Gpn. 1633 und 1635; |
| Probebohrung Gr – B 02/15: | Gp. 1648; |
| Probebohrung Gr – B 10/15: | Gp. 1682; |
| Kühltürme/BE-Fläche: | Gpn. 1642 und 1646; |
| Ableitung: | Gpn. 1634, 1643, 1644 und 1645; |
| Vennbach: | Gpn. 1580/1 und 1580/2. |

Ein Ausbau der vorhandenen Zufahrtsstraße ist nicht Projektgegenstand.

3. Ergänzungen zur Wahrung der Sicherheit vor Wildbächen und Lawinen:

Das Sicherheitskonzept und der Aktionsplan Venntal vom 10.04.2015 (OZl. 434) sind vom Antragsgegenstand mitumfasst.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

Es wird zwischen der Lawinenkommission der Gemeinde Gries am Brenner und der BBT SE, Außenstelle Wolf, eine direkte Verbindung eingerichtet, die per SMS aktuelle Warnungen betreffend das Venntal der BBT SE zukommen lässt. Es ist Angelegenheit der BBT SE den Auftragnehmer umgehend davon zu informieren.

Um ein Abdriften der Container aus dem Bereich der BE-Fläche zu verhindern, werden diese ausreichend (das bedeutet, dass auf die Container ein Staudruck wirkt der über folgende Parameter zu ermitteln ist: Spezifisches Gewicht des Fluids 1,5 t/m³, Fließgeschwindigkeit 3 m/s) in den Untergrund verankert, wobei beachtet wird, dass bei Auftreten des Gefahrenzonenplanereignisses es zu Erosionsprozessen im Bereich der BE-Fläche kommt und somit eine Erosion in etwa in der Tiefe des bestehenden Bachbettes zu erwarten ist. Bei der Verankerung wird berücksichtigt, dass die oberste Ankerlänge unter Umständen freiliegen kann.

Weiters sind die im Spruch angeführten Hinweise aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung zu beachten.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 95/2013, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G

2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend die vorliegenden Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materielgesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materielgesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte

Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden. In weiterer Folge ergingen diverse Änderungsbescheide.

Die nunmehrigen Ansuchen der Antragstellerin ist wiederum auf Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin mehrere Anträge auf Abänderung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung hier die § 24f Abs. 1 bis 5 und 13 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie oben ausgeführt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine

Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

4. Änderungsansuchen:

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhabens werden Anlagen im Uferschutzbereich des Vennbaches errichtet, weshalb sich schon allein daraus eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 1 TNSchG 2005 ergibt.

Infolge der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich einerseits aus den Äußerungen des Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und andererseits auch aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Die vom naturkundefachlichen und vom gewässerökologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden in Spruchpunkt II. aufgenommen. Diesen Auflagen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt. In Spruchpunkt III. wurden die beiden ökologischen Bauaufsichten auch für dieses Änderungsvorhaben bestellt.

5. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass die Änderungen dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Darüber hinaus wurde den

Beteiligten gemäß § 19 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzesgemäß kundgemacht wurde, Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen. Auch die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird bei der Gemeinde Gries am Brenner sowie der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B144), für die Dauer von acht Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

7. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail: recht@bbt-se.com und mit RSb und samt Zahlschein und signiertem Projekt A);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. Herrn Hubert Steiner, Venn 237, 6156 Gries am Brenner, (mit RSb);
5. die Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt, 6156 Gries am Brenner, (mit RSb).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
2. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at).
3. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
5. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
6. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
9. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;

10. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Herrn DI Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Mag. Regine Hörtnagl